

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Arensharde, des Zweckverbands
Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweck-
verbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt,
Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby,
Silberstedt und Treia

26. Juni 2020

Jahrgang 13

Nr. 11/2020

Veröffentlichungen in dieser Ausgabe

Seite 64	Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Silberstedt
Seite 72	Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Silberstedt
Seite 77	Beschluss über die 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 11 „Sicht“ der Gemeinde Silberstedt
Seite 79	Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Jübek
Seite 87	Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Jübek
Seite 92	Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Treia
Seite 100	Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Treia
Seite 105	1. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Arensharde über die Benutzung und die Benutzungsgebührenerhebung für die betreute Grundschule Treia
Seite 108	3. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Arensharde über die Benutzung und die Benutzungsgebührenerhebung für die betreute Grundschule Schuby

Seite 111	Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bollingstedt
Seite 119	Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bollingstedt
Seite 124	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sicht“ der Gemeinde Silberstedt nach § 3 Abs. 2 BauGB
Seite 129	Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 5 „Schief-Schetten-Redder“ der Gemeinde Hüsby nach § 3 Abs. 2 BauGB

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Silberstedt

Die durch die Gemeindevertretung Silberstedt am 15. Juni 2020 beschlossene Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Silberstedt wurde durch den Bürgermeister am 15. Juni 2020 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 26. Juni 2020

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage
Kruse

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Silberstedt

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 15. Juni 2020 folgende Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Silberstedt erlassen:

Präambel:

Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Silberstedt ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in gemeindlicher Verantwortung selbstständig wahrgenommen wird. Die Förderung in dieser Kindertageseinrichtung erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit.

(Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.)

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Silberstedt.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertageseinrichtung geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz)
- Kindertagesstättengesetz (KiTaG)
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Angebot der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht Kindern bis zum Schuleintritt unabhängig von der Konfession zum Besuch offen.

- (2) Kinder unter drei Jahre werden mit einer Eingewöhnungsphase von zwei Wochen aufgenommen. Diese Eingewöhnungsphase dient dem sanften Übergang von der Familie in die Kindertageseinrichtung. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet am Gruppengeschehen teilzunehmen. In Absprache mit der Kindertageseinrichtung erfolgt eine Trennung von dem Kind. Die Betreuungszeit wird individuell mit den Eltern vereinbart und soll auf die volle Betreuungszeit ausgedehnt werden können.
- (3) Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet (Regelangebot). Zusätzlich bietet die Kindertageseinrichtung eine Frühbetreuung von 06:30 Uhr bis 07:30 Uhr und eine Spätbetreuung von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr an.
- (2) Eine Änderung der Öffnungszeit kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Kindergartenjahres erfolgen. Entsprechende Anträge sind in der Regel mindestens drei Monate vor Ende des vorangegangenen Kindergartenjahres schriftlich an die Leitung der Einrichtung zu stellen. Die Trägerin entscheidet nach Anhörung der Einrichtungsleitung und des Beirates.
- (3) Bei Bedarf können im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten gebührenpflichtige Sonderdienste eingerichtet werden. Die Inanspruchnahme dieser Sonderdienste ist von den Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Einrichtung schriftlich zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Trägerin im Einvernehmen mit dem Beirat.
- (4) Zwischen Weihnachten und Neujahr sowie am Freitag nach Christi Himmelfahrt ist die Kindertageseinrichtung geschlossen. Die genauen Schließzeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung im Beirat festgelegt und bis zum 31. Oktober für das kommende Jahr bekanntgegeben.
Unabhängig von diesen Schließzeiten soll den Kindern eine durchgängig 14-tägige freie Zeit ermöglicht werden. Diese Zeiten sind von den Erziehungsberechtigten frühzeitig in den jeweiligen Gruppen anzumelden.
- (5) Aus betriebsinternen Gründen kann die Kindertageseinrichtung in Ausnahmefällen zeitlich begrenzt geschlossen bzw. deren Betrieb eingeschränkt werden. Hierüber entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Leitung und Elternvertretung. Den Erziehungsberechtigten wird die Schließung bzw. Einschränkung des Betriebes rechtzeitig bekannt gegeben. Ist die Betreuung eines Kindes anderweitig nicht gewährleistet, kann von den Erziehungsberechtigten ein Antrag auf gesonderte Betreuung gestellt werden. Die Ausschlussfrist wird durch die Leitung ebenfalls bekannt gegeben. Dem Antrag ist in der Regel durch den Träger in Absprache mit der Leitung und Elternvertretung stattzugeben.
- (6) Witterungsbedingt kann die Kindertageseinrichtung geschlossen bzw. der Betrieb eingeschränkt werden. Wenn ein behördlich ausgesprochenes Fahrverbot besteht, bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen. Wenn flächendeckend oder auf die Region bezogen eine Schließung der Allgemeinbildenden Schulen angeordnet wird oder eine Unwetterwarnung ausgesprochen wurde, ist mit verspäteter Öffnung und

eingeschränkter Personalstärke zu rechnen. Die Eltern sorgen für Begleitung ihrer Kinder auf dem Hin- und Rückweg.

- (7) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Mit der Antragstellung legen die Erziehungsberechtigten das zu nutzende Leistungsangebot (Regelangebot mit/ohne zusätzliche Angebote) fest.

Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

- (2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit, in der Regel entscheidet das Alter des Kindes.
- (3) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als zwei Wochen sein. Bei Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden. Weiterhin ist ein Nachweis gem. § 20 Abs. 9 bis 14 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über die vorgeschriebene Masernschutzimpfung vorzulegen. Dieser Nachweis kann z.B. wie folgt erbracht werden:
- Impfausweis
 - Kinderuntersuchungsheft
 - ärztliches Attest

§ 6 Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann eine Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden. Eine Abmeldung des Kindes für die zusätzlich in Anspruch genommenen Angebote

(Zusatzbetreuung) kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Einrichtung erfolgen.

- (2) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
- (3) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden. Die Erziehungsberechtigten werden über den Zeitpunkt der Einstellung der Betreuung schriftlich durch die Amtsverwaltung in Kenntnis gesetzt. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Trägerin.
- (4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

§ 7

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten bzw. einer anderen aufsichtsberechtigten Person.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause gelassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung hinterlegt wurde.
- (5) Hat das Personal der Kindertageseinrichtung aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen.

- (6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
- (7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr der Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach einer Krankheit wieder besuchen soll. In begründeten Fällen kann der betriebsärztliche Dienst und/oder das Kreisgesundheitsamt eingeschaltet werden.
Die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) findet durch Aushändigung des jeweils aktuellen Merkblattes statt, das zu beachten ist.
- (3) Den Mitarbeitern ist es durch den Träger untersagt, Medikamente zu verabfolgen und/oder therapeutische Maßnahmen durchzuführen. Erziehungs- und Personensorgeberechtigten ist es untersagt, Präparate zur Selbstmedikation mitzugeben bzw. diese in der Einrichtung zu verabfolgen.
- (4) Ist das Kind aus gravierenden gesundheitlichen Gründen auf bestimmte Medikamente oder Hilfsmittel ständig oder im Notfall angewiesen, müssen in der Kindertageseinrichtung vorliegen und ggf. unter ständigem Verschluss gehalten werden:
 - schriftliche Anweisung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten
 - schriftliche Einverständniserklärung der Leitung der Kindertageseinrichtung
 - ärztliche Verschreibung und Handhabungsanweisung nach erfolgter fernmündlicher oder persönlicher Einweisung durch den behandelnden Arzt
 - unangebrochene Originalpackung des betreffenden Medikamentes mit Beipackzettel

Im Einzelfall wird darauf verwiesen, die gebührenpflichtige Mitwirkung der Sozialstation Silberstedt und Umgebung e. V. in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Versicherungen

- (1) Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen sind bis zum Beginn der Schulpflicht durch die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert
 - auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben,

- im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, z.B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung seiner Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
 - (3) Besuchskinder und andere Gäste, die die Kindertageseinrichtung während des Betriebes aus eigener Veranlassung aufsuchen, sind nicht besonders versichert. Bei Unfällen tritt die jeweils eigene Kranken- bzw. Unfallversicherung ein.
 - (4) Entschädigungen können gewährt werden für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Brillen und zum Gebrauch des Betriebes der Kindertageseinrichtung bestimmter Sachen, soweit der Schaden in Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstanden ist.

§ 10

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß § 32 KiTa-Reform-Gesetz durch die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Kindertageseinrichtung.

§ 11

Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich aus zwei Erziehungsberechtigten, zwei pädagogischen Kräften der Kindertageseinrichtung und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen.
- (2) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (3) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung gem. § 32 Abs. 2 KiTa-Reform-Gesetz mit, insbesondere bei der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel, der Aufstellung von Stellenplänen, der Festsetzung der Öffnungszeiten, der Festsetzung der Gebühren und der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.

§ 12

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung werden von den Erziehungsberechtigten Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden gemäß § 31 KiTa-Reform-Gesetz in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Der Träger der Einrichtung oder eine von ihm beauftragte Stelle ist befugt personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung

erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung.

2. Die personenbezogenen Daten werden durch Mitteilung der betroffenen Person zur Durchführung dieser Satzung erhoben und weiterverarbeitet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung in der Fassung der 4. Nachtragssatzung der Gemeinde Silberstedt vom 04. Dezember 2017 außer Kraft.

Silberstedt, 15. Juni 2020

L.S.

Gemeinde Silberstedt
Peter Johannsen
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Silberstedt

Die durch die Gemeindevertretung Silberstedt am 15. Juni 2020 beschlossene Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Silberstedt wurde durch den Bürgermeister am 15. Juni 2020 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 26. Juni 2020

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage
Kruse

Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Silberstedt

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des § 90 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe, des § 31 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen in den jeweils geltenden Fassungen und des § 12 der Satzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Silberstedt wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 15. Juni 2020 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Silberstedt erlassen:

§1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Silberstedt werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben. Eine alleinige Inanspruchnahme von Zusatzleistungen, für die eine Zusatzgebühr erhoben wird, ist ausgeschlossen.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowohl für die Regelöffnungszeit als auch für die Früh- und Spätbetreuung (Zusatzgebühr) ergibt sich aus den Höchstsätzen des § 31 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen und wird durch jährliche Kalkulationen überprüft.

1. Die monatliche Gebühr für **ein Kind im Alter ab drei Jahren** beträgt bei Inanspruchnahme der Regelöffnungszeit (7:30 Uhr bis 13:00 Uhr) **155,65 Euro**.

Für die zusätzliche Betreuung in der Zeit von **06:30 Uhr bis 07:30 Uhr** sowie von **13:00 Uhr bis 15:00 Uhr** beträgt die Gebühr **je angefangene Stunde 28,30 Euro**. Eine Hinzubuchung weiterer Betreuungszeiten ist jederzeit nach Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich.

2. Die monatliche Gebühr für **ein Kind im Alter von null bis drei Jahren** beträgt bei Inanspruchnahme der Regelöffnungszeit (7:30 Uhr bis 13:00 Uhr) **198,28 Euro**.

Für die zusätzliche Betreuung in der Zeit von **06:30 Uhr bis 07:30 Uhr** sowie von **13:00 Uhr bis 15:00 Uhr** beträgt die Gebühr **je angefangene Stunde 36,04 Euro**. Eine Hinzubuchung weiterer Betreuungszeiten ist jederzeit nach Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich.

3. Für ein Kind in der zweiwöchigen Eingewöhnungsphase gem. § 3 Absatz 2 der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Silberstedt beträgt die Gebühr 50% der Gebühr für die Inanspruchnahme der Regelöffnungszeit für Kinder von null bis drei Jahren.

(2) Für das **Mittagessen** wird **pro Mahlzeit eine Gebühr in Höhe von 3,00 Euro** erhoben.

(3)

1. Gebührenschuldner, die selbst oder deren Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vieren Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind auf Antrag vollständig von der Zahlung der Gebühren nach Absatz 1 befreit.
2. Gebührenschuldner mit geringem Einkommen sind von der Zahlung der Gebühren nach Absatz 1 befreit bzw. erhalten eine Ermäßigung auf diese Gebühren. Hierzu erfolgt die Feststellung der zumutbaren Belastung der Gebührenschuldner entsprechend der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII.

Wenn das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigt, erfolgt eine Befreiung von den Gebühren nach Absatz 1 in voller Höhe. Wenn das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, erfolgt eine Ermäßigung der Gebühr in der Höhe, dass den Gebührenschuldnern nach Abzug der geschuldeten Gebühr mindestens 50% des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt.

3. Der Ermäßigungsantrag hat gemäß Formvordruck zu erfolgen. Dieser ist von dem Gebührenpflichtigen über das Sozialzentrum Schleswig-Umland vorzulegen, das die Anspruchsvoraussetzungen überprüft. Das Sozialzentrum Schleswig-Umland stellt eine Bescheinigung über die Höhe der Ermäßigung aus. Aufgrund dieser Bescheinigung wird eine entsprechende Gebührenermäßigung gewährt.
4. Im Rahmen der Geschwisterermäßigung wird für das zweite gebührenpflichtige Kind auf Antrag die Gebühr nach Absatz 1 zur Hälfte und für jedes weitere gebührenpflichtige Kind vollständig herabgesetzt. Die Geschwisterermäßigung wird vorrangig gewährt, im Anschluss kann noch eine einkommensabhängige Prüfung nach Absatz 3 Ziffer 1 und 2 erfolgen.

(4) Die monatliche Gebühr für Kinder im Alter von null bis drei Jahren verringert sich auf die monatliche Gebühr für Kinder über drei Jahren mit Vollendung des dritten Lebensjahres am ersten Tag eines Monats noch im gleichen Monat, andernfalls im darauffolgenden Monat.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entsteht die Gebührenpflicht.

2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 05. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
3. Gebührenschuldner ist die oder der Erziehungsberechtigte oder die Person, auf deren Antrag das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4 Veranlagung

Die Gebührenschuldner erhalten über die nach § 2 zu entrichtende Benutzungsgebühr eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

§ 5 Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigende Kündigungsfrist wird auf § 6 der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Silberstedt verwiesen.

§ 6 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Der Träger der Einrichtung oder eine von ihm beauftragte Stelle ist befugt personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die personenbezogenen Daten werden durch Mitteilung der betroffenen Person zur Durchführung dieser Satzung erhoben und weiterverarbeitet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Nutzung des Kindergartens der Gemeinde Silberstedt in der Fassung des 8. Nachtrags vom 13. Dezember 2018 außer Kraft.

Silberstedt, den 15. Juni 2020

L.S.

Gemeinde Silberstedt
Peter Johannsen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Silberstedt

Beschluss über die 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 11 „Sicht“ der Gemeinde Silberstedt

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 15.06.2020 die 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 11 „Sicht“ der Gemeinde Silberstedt für das Gebiet der Grundstücke „Ulmenweg“ Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 5 innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sicht“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

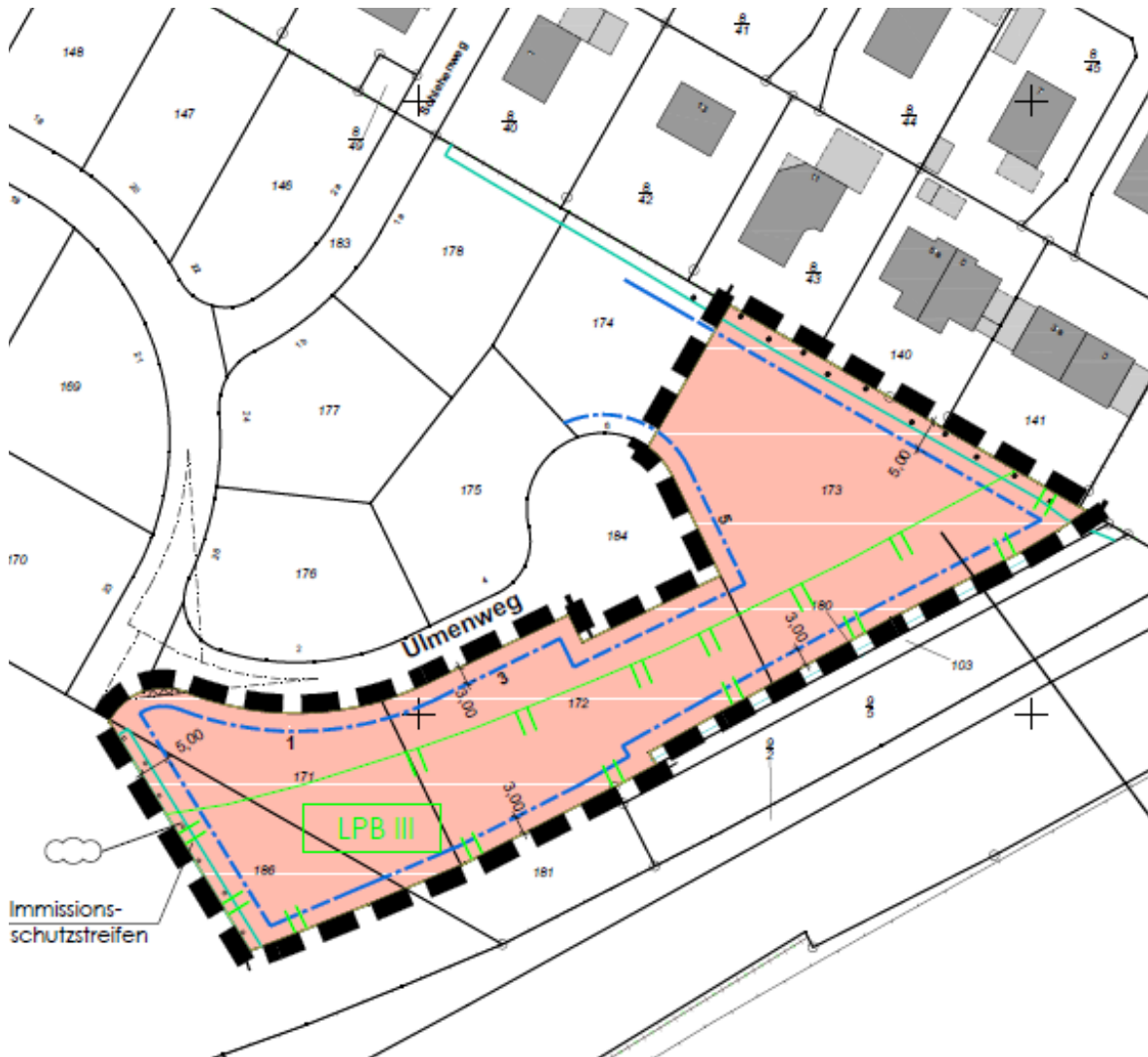
Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtplan dargestellt.

Silberstedt, den 26.06.2020

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Tams



Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Jübek

Die durch die Gemeindevertretung Jübek am 18. Juni 2020 beschlossene Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Jübek wurde durch den Bürgermeister am 18. Juni 2020 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 26. Juni 2020

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage
Kruse

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Jübek

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 18. Juni 2020 folgende Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Jübek erlassen:

Präambel:

Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Jübek ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in gemeindlicher Verantwortung selbstständig wahrgenommen wird. Die Förderung in dieser Kindertageseinrichtung erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit.

(Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.)

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Jübek.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertageseinrichtung geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz)
- Kindertagesstättengesetz (KiTaG)
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Angebot der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht Kindern bis zum Schuleintritt unabhängig von der Konfession zum Besuch offen.
- (2) Kinder unter drei Jahre werden mit einer Eingewöhnungsphase von zwei Wochen aufgenommen. Diese Eingewöhnungsphase dient dem sanften Übergang von der Familie in die Kindertageseinrichtung. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet am Gruppengeschehen teilzunehmen. In Absprache mit der Kindertageseinrichtung erfolgt eine Trennung von dem Kind. Die Betreuungszeit wird individuell mit den Eltern vereinbart und soll auf die volle Betreuungszeit ausgedehnt werden können.
- (3) Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet (Regelangebot). Zusätzlich bietet die Kindertageseinrichtung eine Frühbetreuung von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr und eine Spätbetreuung von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr bei jeweils mindestens fünf angemeldeten Kindern an.
- (2) Eine Änderung der Öffnungszeit kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Kindergartenjahres erfolgen. Entsprechende Anträge sind in der Regel mindestens drei Monate vor Ende des vorangegangenen Kindergartenjahres schriftlich an die Leitung der Einrichtung zu stellen. Die Trägerin entscheidet nach Anhörung der Einrichtungsleitung und des Beirates.
- (3) Bei Bedarf können im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten gebührenpflichtige Sonderdienste eingerichtet werden. Die Inanspruchnahme dieser Sonderdienste ist von den Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Einrichtung schriftlich zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Trägerin im Einvernehmen mit dem Beirat.
- (4) Die Kindertageseinrichtung hat an 20 Werktagen im Kalenderjahr geschlossen. Von diesen 20 Tagen wird die Kindertageseinrichtung zwei Wochen in den Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein sowie am Freitag nach Christi Himmelfahrt und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen sein. Die genauen Schließzeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung im Beirat festgelegt und bis zum 31. Oktober für das kommende Jahr bekanntgegeben.
Den Kindern soll eine durchgängig dreiwöchige freie Zeit ermöglicht werden, so dass von den Erziehungsberechtigten die Woche vor oder die Woche nach den Schließzeiten in den Sommerferien zu wählen ist. Dieses ist von den Erziehungsberechtigten frühzeitig in den jeweiligen Gruppen anzumelden.
- (5) Aus betriebsinternen Gründen kann die Kindertageseinrichtung in Ausnahmefällen zeitlich begrenzt geschlossen bzw. deren Betrieb eingeschränkt werden. Hierüber entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Leitung und Elternvertretung. Den Erziehungsberechtigten wird die Schließung bzw. Einschränkung des Betriebes

rechtzeitig bekannt gegeben. Ist die Betreuung eines Kindes anderweitig nicht gewährleistet, kann von den Erziehungsberechtigten ein Antrag auf gesonderte Betreuung gestellt werden. Die Ausschlussfrist wird durch die Leitung ebenfalls bekannt gegeben. Dem Antrag ist in der Regel durch den Träger in Absprache mit der Leitung und Elternvertretung stattzugeben.

- (6) Witterungsbedingt kann die Kindertageseinrichtung geschlossen bzw. der Betrieb eingeschränkt werden. Wenn ein behördlich ausgesprochenes Fahrverbot besteht, bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen. Wenn flächendeckend oder auf die Region bezogen eine Schließung der Allgemeinbildenden Schulen angeordnet wird oder eine Unwetterwarnung ausgesprochen wurde, ist mit verspäteter Öffnung und eingeschränkter Personalstärke zu rechnen. Die Eltern sorgen für Begleitung ihrer Kinder auf dem Hin- und Rückweg.
- (7) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Mit der Antragstellung legen die Erziehungsberechtigten das zu nutzende Leistungsangebot (Regelangebot mit/ohne zusätzliche Angebote) fest.
Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit, in der Regel entscheidet das Alter des Kindes.
- (3) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als zwei Wochen sein. Bei Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden. Weiterhin ist ein Nachweis gem. § 20 Abs. 9 bis 14 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über die vorgeschriebene Masernschutzimpfung vorzulegen. Dieser Nachweis kann z.B. wie folgt erbracht werden:
- Impfausweis
 - Kinderuntersuchungsheft
 - ärztliches Attest

§ 6 Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann eine Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.

Eine Abmeldung des Kindes für die zusätzlich in Anspruch genommenen Angebote (Zusatzbetreuung) kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Einrichtung erfolgen.

- (2) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
- (3) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden. Die Erziehungsberechtigten werden über den Zeitpunkt der Einstellung der Betreuung schriftlich durch die Amtsverwaltung in Kenntnis gesetzt. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Trägerin.
- (4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

§ 7 Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten bzw. einer anderen aufsichtsberechtigten Person.

- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause gelassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung hinterlegt wurde.
- (5) Hat das Personal der Kindertageseinrichtung aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen.
- (6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
- (7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr der Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach einer Krankheit wieder besuchen soll. In begründeten Fällen kann der betriebsärztliche Dienst und/oder das Kreisgesundheitsamt eingeschaltet werden.

Die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) findet durch Aushändigung des jeweils aktuellen Merkblattes statt, das zu beachten ist.

- (3) Den Mitarbeitern ist es durch den Träger untersagt, Medikamente zu verabfolgen und/oder therapeutische Maßnahmen durchzuführen. Erziehungs- und Personensorgeberechtigten ist es untersagt, Präparate zur Selbstmedikation mitzugeben bzw. diese in der Einrichtung zu verabfolgen.
- (4) Ist das Kind aus gravierenden gesundheitlichen Gründen auf bestimmte Medikamente oder Hilfsmittel ständig oder im Notfall angewiesen, müssen in der Kindertageseinrichtung vorliegen und ggf. unter ständigem Verschluss gehalten werden:
 - schriftliche Anweisung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten
 - schriftliche Einverständniserklärung der Leitung der Kindertageseinrichtung
 - ärztliche Verschreibung und Handhabungsanweisung nach erfolgter fernmündlicher oder persönlicher Einweisung durch den behandelnden Arzt
 - unangebrochene Originalpackung des betreffenden Medikamentes mit Beipackzettel

Im Einzelfall wird darauf verwiesen, die gebührenpflichtige Mitwirkung der Sozialstation Silberstedt und Umgebung e. V. in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Versicherungen

- (1) Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen sind bis zum Beginn der Schulpflicht durch die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert
 - auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie dem direkten Nachhauseweg
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben
 - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, z.B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Besuchskinder und andere Gäste, die die Kindertageseinrichtung während des Betriebes aus eigener Veranlassung aufsuchen, sind nicht besonders versichert. Bei Unfällen tritt die jeweils eigene Kranken- bzw. Unfallversicherung ein.
- (4) Entschädigungen können gewährt werden für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Brillen und zum Gebrauch des Betriebes der Kindertageseinrichtung bestimmter Sachen, soweit der Schaden in Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstanden ist.

§ 10 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß § 32 KiTa-Reform-Gesetz durch die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Kindertageseinrichtung.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich aus zwei Erziehungsberechtigten, zwei pädagogischen Kräften der Kindertageseinrichtung und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen.
- (2) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (3) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung gem. § 32 Abs. 2 KiTa-Reform-Gesetz mit, insbesondere bei der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel, der Aufstellung von

Stellenplänen, der Festsetzung der Öffnungszeiten, der Festsetzung der Gebühren und der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.

§ 12 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung werden von den Erziehungsberechtigten Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden gemäß § 31 KiTa-Reform-Gesetz in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Der Träger der Einrichtung oder eine von ihm beauftragte Stelle ist befugt personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die personenbezogenen Daten werden durch Mitteilung der betroffenen Person zur Durchführung dieser Satzung erhoben und weiterverarbeitet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung in der Fassung der 3. Nachtragssatzung der Gemeinde Jübek vom 01. Dezember 2016 außer Kraft.

Jübek, 18. Juni 2020

L.S.

Gemeinde Jübek
Bent Jensen-Nissen
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Jübek

Die durch die Gemeindevertretung Jübek am 18. Juni 2020 beschlossene Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Jübek wurde durch den Bürgermeister am 18. Juni 2020 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 26. Juni 2020

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage
Kruse

Gebührensatzung für die Nutzung der Kindergarteneinrichtung der Gemeinde Jübek

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des § 90 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe, des § 31 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen in den jeweils geltenden Fassungen und des §12 der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Jübek wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 18. Juni 2020 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Jübek erlassen:

§1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Jübek werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben. Eine alleinige Inanspruchnahme von Zusatzleistungen, für die eine Zusatzgebühr erhoben wird, ist ausgeschlossen.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowohl für die Regelöffnungszeit als auch für die Früh- und Spätbetreuung (Zusatzgebühr) ergibt sich aus den Höchstsätzen des § 31 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen und wird durch jährliche Kalkulationen überprüft.

1. Die monatliche Gebühr für **ein Kind im Alter ab drei Jahren** beträgt bei Inanspruchnahme der Regelöffnungszeit (7:30 Uhr bis 13:00 Uhr) **155,65 Euro**.

Für die zusätzliche Betreuung in der Zeit von **07:00 Uhr bis 07:30 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr** beträgt die monatliche Gebühr **je angefangene halbe Stunde 14,15 Euro**.

Eine Hinzubuchung weiterer Betreuungszeiten ist jederzeit nach Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich.

2. Die monatliche Gebühr für **ein Kind im Alter von null bis drei Jahren** beträgt bei Inanspruchnahme der Regelöffnungszeit (7:30 Uhr bis 13:00 Uhr) **198,27 Euro**.

Für die zusätzliche Betreuung in der Zeit **von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr** beträgt die monatliche Gebühr **je angefangene halbe Stunde 18,02 Euro**.

Eine Hinzubuchung weiterer Betreuungszeiten ist jederzeit nach Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich.

3. Für ein Kind in der zweiwöchigen Eingewöhnungsphase gem. § 3 Absatz 2 der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Jübek beträgt die Gebühr 50% der Gebühr für die Inanspruchnahme der Regelöffnungszeit für Kinder von null bis drei Jahren.
- (2) Für das **Mittagessen wird pro Mahlzeit eine Gebühr in Höhe von 3,50 Euro** erhoben.
- (3)
1. Gebührenschuldner, die selbst oder deren Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vieren Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind auf Antrag vollständig von der Zahlung der Gebühren nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 befreit.
 2. Gebührenschuldner mit geringem Einkommen sind von der Zahlung der Gebühren nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 befreit bzw. erhalten eine Ermäßigung auf diese Gebühren. Hierzu erfolgt die Feststellung der zumutbaren Belastung der Gebührenschuldner entsprechend der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII.

Wenn das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigt, erfolgt eine Befreiung von den Gebühren nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 in voller Höhe. Wenn das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, erfolgt eine Ermäßigung des Elternbeitrags in der Höhe, dass den Gebührenschuldnern nach Abzug der geschuldeten Gebühr mindestens 50% des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt.
 3. Der Ermäßigungsantrag hat gemäß Formvordruck zu erfolgen. Dieser ist von dem Gebührenpflichtigen über das Sozialzentrum Eggebek vorzulegen, das die Anspruchsvoraussetzungen überprüft. Das Sozialzentrum Eggebek stellt eine Bescheinigung über die Höhe der Ermäßigung aus. Aufgrund dieser Bescheinigung wird eine entsprechende Gebührenermäßigung gewährt.
 4. Im Rahmen der Geschwisterermäßigung wird für das zweite gebührenpflichtige Kind auf Antrag die Gebühr nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 zur Hälfte und für jedes weitere gebührenpflichtige Kind vollständig herabgesetzt. Die Geschwisterermäßigung wird vorrangig gewährt, im Anschluss kann noch eine einkommensabhängige Prüfung nach Absatz 3 Ziffer 1 und 2 erfolgen.
- (4) Die monatliche Gebühr für Kinder im Alter von null bis drei Jahren verringert sich auf die monatliche Gebühr für Kinder über drei Jahren mit Vollendung des dritten Lebensjahres am ersten Tag eines Monats noch im gleichen Monat, andernfalls im darauffolgenden Monat.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten entsteht die Gebührenpflicht.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 05. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
3. Gebührenschuldner ist die oder der Erziehungsberechtigte oder die Person, auf deren Antrag das Kind in den Kindergarten aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4 Veranlagung

Die Gebührenschuldner erhalten über die nach § 2 zu entrichtende Benutzungsgebühr eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

§ 5 Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigende Kündigungsfrist wird auf § 6 der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Jübek verwiesen.

§ 6 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Der Träger der Einrichtung oder eine von ihm beauftragte Stelle ist befugt personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die personenbezogenen Daten werden durch Mitteilung der betroffenen Person zur Durchführung dieser Satzung erhoben und weiterverarbeitet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Nutzung des Kindergartens der Gemeinde Jübek in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 11.12.2018 außer Kraft.

Jübek, den 18. Juni 2020

Gemeinde Jübek
Bent Jensen-Nissen
Bürgermeister

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Treia

Die durch die Gemeindevertretung Treia am 11. Juni 2020 beschlossene Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Treia wurde durch den Bürgermeister am 22. Juni 2020 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 26. Juni 2020

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrag
Hansen

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Treia

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 11. Juni 2020 folgende Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Treia erlassen:

Präambel:

Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Treia ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in gemeindlicher Verantwortung selbstständig wahrgenommen wird. Die Förderung in dieser Kindertageseinrichtung erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit.

(Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.)

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Treia.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertageseinrichtung geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz)
- Kindertagesstättengesetz (KiTaG)
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Angebot der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht Kindern bis zum Schuleintritt unabhängig von der Konfession zum Besuch offen.

- (2) Kinder unter drei Jahre werden mit einer Eingewöhnungsphase von einem Monat aufgenommen. Diese Eingewöhnungsphase dient dem sanften Übergang von der Familie in die Kindertageseinrichtung. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet am Gruppengeschehen teilzunehmen. In Absprache mit der Kindertageseinrichtung erfolgt eine Trennung von dem Kind. Die Betreuungszeit wird individuell mit den Eltern vereinbart und soll auf die volle Betreuungszeit ausgedehnt werden können.
- (3) Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet (Regelangebot). Zusätzlich bietet die Kindertageseinrichtung eine Frühbetreuung in der Zeit von 07:00 bis 07:30 Uhr sowie eine Flexzeit von 13:00 bis 16:00 Uhr an. Freitags kann die Flexzeit nur bis 14:00 Uhr in Anspruch genommen werden.
- (2) Eine Änderung der Öffnungszeit kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Kindergartenjahres erfolgen. Entsprechende Anträge sind in der Regel mindestens drei Monate vor Ende des vorangegangenen Kindergartenjahres schriftlich an die Leitung der Einrichtung zu stellen. Die Trägerin entscheidet nach Anhörung der Einrichtungsleitung und des Beirates.
- (3) Bei Bedarf können im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten gebührenpflichtige Sonderdienste eingerichtet werden. Die Inanspruchnahme dieser Sonderdienste ist von den Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Einrichtung schriftlich zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Trägerin im Einvernehmen mit dem Beirat.
- (4) Die Kindertageseinrichtung hat an maximal 20 Werktagen im Kalenderjahr geschlossen. Von diesen 20 Tagen wird die Kindertageseinrichtung regelmäßig zwei Wochen in den Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen sein. Die genauen Schließzeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung im Beirat festgelegt und bis zum 31. Oktober für das kommende Jahr bekanntgegeben.
- (5) Aus betriebsinternen Gründen kann die Kindertageseinrichtung in Ausnahmefällen zeitlich begrenzt geschlossen bzw. deren Betrieb eingeschränkt werden. Hierüber entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Leitung und Elternvertretung. Den Erziehungsberechtigten wird die Schließung bzw. Einschränkung des Betriebes rechtzeitig bekannt gegeben. Ist die Betreuung eines Kindes anderweitig nicht gewährleistet, kann von den Erziehungsberechtigten ein Antrag auf gesonderte Betreuung gestellt werden. Die Ausschlussfrist wird durch die Leitung ebenfalls bekannt gegeben. Dem Antrag ist in der Regel durch den Träger in Absprache mit der Leitung und Elternvertretung stattzugeben.
- (6) Witterungsbedingt kann die Kindertageseinrichtung geschlossen bzw. der Betrieb eingeschränkt werden. Wenn ein behördlich ausgesprochenes Fahrverbot besteht, bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen. Wenn flächendeckend oder auf die Region bezogen eine Schließung der Allgemeinbildenden Schulen angeordnet wird

oder eine Unwetterwarnung ausgesprochen wurde, ist mit verspäteter Öffnung und eingeschränkter Personalstärke zu rechnen. Die Erziehungsberechtigten sorgen für Begleitung ihrer Kinder auf dem Hin- und Rückweg.

- (7) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres. Mit der Antragstellung legen die Erziehungsberechtigten das zu nutzende Leistungsangebot (Regelangebot mit/ohne zusätzliche Angebote) fest.

Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Kindergartenjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

- (2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit, in der Regel entscheidet das Alter des Kindes.
- (3) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als zwei Wochen sein. Bei Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden. Weiterhin ist ein Nachweis gem. § 20 Abs. 9 bis 14 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über die vorgeschriebene Masernschutzimpfung vorzulegen. Dieser Nachweis kann z.B. wie folgt erbracht werden:

- Ärztliches Attest
- Impfausweis
- Kinderuntersuchungsheft

§ 6 Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Kindergartenjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen

Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann eine Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.

Eine Abmeldung für die zusätzlich in Anspruch genommenen Angebote (Frühbetreuung und Flexzeit) kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Einrichtung erfolgen.

- (2) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
- (3) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden. Die Erziehungsberechtigten werden über den Zeitpunkt der Einstellung der Betreuung schriftlich durch die Amtsverwaltung in Kenntnis gesetzt. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Trägerin.
- (4) Die Trägerin kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

§ 7

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten bzw. einer anderen aufsichtsberechtigten Person.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause gelassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.
- (5) Hat das Personal der Kindertageseinrichtung aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen.

Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen.

- (6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
- (7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr der Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach einer Krankheit wieder besuchen soll. In begründeten Fällen kann der betriebsärztliche Dienst und/oder das Kreisgesundheitsamt eingeschaltet werden.

Die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) findet durch Aushändigung des jeweils aktuellen Merkblattes statt, das zu beachten ist.

- (3) Den Mitarbeitern ist es durch den Träger untersagt, Medikamente zu verabfolgen und/oder therapeutische Maßnahmen durchzuführen. Erziehungs- und Personensorgeberechtigten ist es untersagt, Präparate zur Selbstmedikation mitzugeben bzw. diese in der Einrichtung zu verabfolgen.
- (4) Ist das Kind aus gravierenden gesundheitlichen Gründen auf bestimmte Medikamente oder Hilfsmittel ständig oder im Notfall angewiesen, müssen in der Kindertageseinrichtung vorliegen und ggf. unter ständigem Verschluss gehalten werden:
 - schriftliche Anweisung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten
 - schriftliche Einverständniserklärung der Leitung der Kindertageseinrichtung
 - ärztliche Verschreibung und Handhabungsanweisung nach erfolgter fernmündlicher oder persönlicher Einweisung durch den behandelnden Arzt
 - unangebrochene Originalpackung des betreffenden Medikamentes mit Beipackzettel

Im Einzelfall wird darauf verwiesen, die gebührenpflichtige Mitwirkung der Sozialstation Silberstedt und Umgebung e. V. in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Versicherungen

- (1) Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen sind bis zum Beginn der Schulpflicht durch die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert

- auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben,
 - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, z.B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung seiner Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Besuchskinder und andere Gäste, die die Kindertageseinrichtung während des Betriebes aus eigener Veranlassung aufsuchen, sind nicht besonders versichert. Bei Unfällen tritt die jeweils eigene Kranken- bzw. Unfallversicherung ein.
- (4) Entschädigungen können gewährt werden für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Brillen und zum Gebrauch des Betriebes der Kindertageseinrichtung bestimmter Sachen, soweit der Schaden in Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstanden ist.

§ 10

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß § 32 KiTa-Reform-Gesetz durch die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Kindertageseinrichtung.

§ 11

Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich aus zwei Erziehungsberechtigten, zwei pädagogischen Kräften der Kindertageseinrichtung und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen.
- (2) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (3) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung gem. § 32 Abs. 2 KiTa-Reform-Gesetz mit, insbesondere bei der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel, der Aufstellung von Stellenplänen, der Festsetzung der Öffnungszeiten, der Festsetzung der Gebühren und der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.

§ 12

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung werden von den Erziehungsberechtigten Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden gemäß § 31 KiTa-Reform-Gesetz in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

§ 13
Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Trägerin der Einrichtung oder eine von ihr beauftragte Stelle ist befugt personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung.

2. Die personenbezogenen Daten werden durch Mitteilung der betroffenen Person zur Durchführung dieser Satzung erhoben und weiterverarbeitet.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung der Gemeinde Treia in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 28.11.2019 außer Kraft.

Treia, 11. Juni 2020

Gemeinde Treia
Raoul Pählich
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Treia

Die durch die Gemeindevertretung Treia am 11. Juni 2020 beschlossene Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Treia wurde durch den Bürgermeister am 22. Juni 2020 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 26. Juni 2020

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrag
Hansen

Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Treia

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des § 90 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe, des § 31 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen in den jeweils geltenden Fassungen und des §12 der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Treia wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 11. Juni 2020 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Treia erlassen:

§1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Treia werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben. Eine alleinige Inanspruchnahme von Zusatzleistungen, für die eine Zusatzgebühr erhoben wird, ist ausgeschlossen.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowohl für die Regelöffnungszeit als auch für die Frühbetreuung und Flexzeit (Zusatzgebühr) ergibt sich aus den Höchstsätzen des § 31 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen und wird durch jährliche Kalkulationen überprüft.

1. Die monatliche Gebühr für **ein Kind im Alter ab drei Jahren** beträgt
 - bei Inanspruchnahme der **Regelöffnungszeit** (7:30 Uhr bis 13:00 Uhr) **155,65 Euro**,
 - bei Inanspruchnahme der **Frühbetreuung** (07:00 Uhr bis 07:30 Uhr) **14,15 Euro**,
 - bei Inanspruchnahme der Flexzeit von **13:00 Uhr bis 14:00 Uhr an fünf Tagen** in der Woche **28,30 Euro**,
 - bei Inanspruchnahme der Flexzeit von **13:00 Uhr bis 14:00 Uhr an drei Tagen** in der Woche **16,98 Euro**,
 - bei Inanspruchnahme der Flexzeit von **14:00 Uhr bis 16:00 Uhr an vier Tagen** in der Woche (außer freitags) **45,28 Euro**,
 - bei Inanspruchnahme der Flexzeit von **14:00 bis 16:00 Uhr an drei Tagen** in der Woche (außer freitags) **33,96 Euro**.

Eine Hinzubuchung weiterer Betreuungszeiten ist jederzeit nach Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich.

2. Die monatliche Gebühr für ein Kind im Alter von null bis drei Jahren beträgt
- bei Inanspruchnahme der **Regelöffnungszeit** (7:30 Uhr bis 13:00 Uhr) **198,27 Euro**,
 - bei Inanspruchnahme der **Frühbetreuung** (07:00 Uhr bis 07:30 Uhr) **18,02 Euro**,
 - bei Inanspruchnahme der Flexzeit von **13:00 Uhr bis 14:00 Uhr an fünf Tagen** in der Woche **36,04 Euro** ,
 - bei Inanspruchnahme der Flexzeit von **14:00 Uhr bis 16:00 Uhr an vier Tagen** in der Woche (außer freitags) **57,66 Euro**,
 - bei Inanspruchnahme der Flexzeit von **13:00 Uhr bis 14:00 Uhr an drei Tagen** in der Woche **21,63 Euro**,
 - bei Inanspruchnahme der Flexzeit von **14:00 bis 16:00 Uhr an drei Tagen** in der Woche (außer freitags) **43,26 Euro**.

Eine Hinzubuchung weiterer Betreuungszeiten ist jederzeit nach Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich.

3. Für ein Kind in der Eingewöhnungsphase gem. § 3 Absatz 2 der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Treia beträgt die Gebühr 100% der Gebühr für die Inanspruchnahme der Regelöffnungszeit für Kinder von null bis drei Jahren.

(2) Für das Mittagessen wird **pro Mahlzeit** eine Gebühr in Höhe von **3,00 Euro** erhoben.

(3)

1. Gebührenschuldner, die selbst oder deren Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vieren Kapitel des SBX XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind auf Antrag vollständig von der Zahlung der Gebühren nach Absatz 1 befreit.
2. Gebührenschuldner mit geringem Einkommen sind von der Zahlung der Gebühren nach Absatz 1 befreit bzw. erhalten eine Ermäßigung auf diese Gebühren. Hierzu erfolgt die Feststellung der zumutbaren Belastung der Gebührenschuldner entsprechend der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII.

Wenn das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigt, erfolgt eine Befreiung von den Gebühren nach Absatz 1 in voller Höhe. Wenn das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, erfolgt eine Ermäßigung der Gebühr in der Höhe, dass den Gebührenschuldner nach Abzug der geschuldeten Gebühr mindestens 50% des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt.

3. Der Ermäßigungsantrag hat gemäß Formvordruck zu erfolgen. Dieser ist von dem Gebührenpflichtigen über das Sozialzentrum Eggebek vorzulegen, das die Anspruchsvoraussetzungen überprüft. Das Sozialzentrum Eggebek stellt eine Bescheinigung über die Höhe der Ermäßigung aus. Aufgrund dieser Bescheinigung wird eine entsprechende Gebührenermäßigung gewährt.
 4. Im Rahmen der Geschwisterermäßigung wird für das zweite gebührenpflichtige Kind auf Antrag die Gebühr nach Absatz 1 zur Hälfte und für jedes weitere gebührenpflichtige Kind vollständig herabgesetzt. Die Geschwisterermäßigung wird vorrangig gewährt, im Anschluss kann noch eine einkommensabhängige Prüfung nach Absatz 3 Ziffer 1 und 2 erfolgen.
- (4) Die monatliche Gebühr für Kinder im Alter von null bis drei Jahren verringert sich auf die monatliche Gebühr für Kinder über drei Jahren mit Vollendung des dritten Lebensjahres am ersten Tag eines Monats noch im gleichen Monat, andernfalls im darauffolgenden Monat.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entsteht die Gebührenpflicht.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 05. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
3. Gebührenschuldner ist die oder der Erziehungsberechtigte oder die Person, auf deren Antrag das Kind in den Kindergarten aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4

Veranlagung

Die Gebührenschuldner erhalten über die nach § 2 zu entrichtende Benutzungsgebühr eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

§ 5

Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigende Kündigungsfrist wird auf § 6 der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Treia verwiesen.

§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Trägerin der Einrichtung oder eine von ihm beauftragte Stelle ist befugt personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die personenbezogenen Daten werden durch Mitteilung der betroffenen Person zur Durchführung dieser Satzung erhoben und weiterverarbeitet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Nutzung des Kindergartens der Gemeinde Treia in der Fassung der 9. Nachtragssatzung vom 28. November 2019 außer Kraft.

Treia, den 11. Juni 2020

Gemeinde Treia
Raoul Pählich
Bürgermeister

1. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Arensharde über die Benutzung und die Benutzungsgebührenerhebung für die betreute Grundschule Treia

Die durch den Amtsausschuss des Amtes Arensharde am 25. Juni 2020 beschlossene 1. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Arensharde über die Benutzung und die Benutzungsgebührenerhebung für die betreute Grundschule Treia wurde durch die Amtsvorsteherin am 25. Juni 2020 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Silberstedt, den 26. Juni 2020

Amt Arensharde

Die Amtsvorsteherin

Im Auftrage

Reese

1. Nachtragssatzung
zur Satzung des Amtes Arensharde über die Benutzung und die
Benutzungsgebührenerhebung für die betreute Grundschule
Treia

Aufgrund des § 24a AO i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss am 25. Juni 2020 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung für die Benutzung und Benutzungsgebührenerhebung an der betreuten Grundschule Treia erlassen:

I.

- a) § 5 (5) wird gestrichen.
- b) § 9 wird wie folgt ersetzt:

§ 9
Datenverarbeitung

- (1) Zur Bearbeitung der Anmeldung wie auch der Kündigung zu den Leistungen der betreuten Grundschule Treia nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten der/des Sorgeberechtigten und des Kindes/der Kinder aus dem Antrag zur Aufnahme des Kindes zur betreuten Grundschule Treia nach § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung zulässig. Es handelt sich dabei insbesondere um Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, Schulklasse. Näheres regelt § 30 Abs. 1 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Benutzungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten des/der Sorgeberechtigten und des Kindes/der Kinder aus dem Antrag zur Aufnahme des Kindes zur betreuten Grundschule Treia nach § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung zulässig. Es handelt sich dabei insbesondere um Vor- und Familiennamen und Anschrift.
- (3) Um seinen Meldungspflichten nach § 34 Abs. 6 IfSG nachkommen zu können, ist es zulässig, dass das Amt Arensharde krankheits- und personenbezogene Daten des/der Sorgeberechtigten und des/der Kinder erhebt. Es handelt sich dabei insbesondere um den Vor- und Familiennamen, die Anschrift und Art der übertragbaren Krankheit.
- (4) Zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben als Schulträger ist das Amt Arensharde nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c), Abs. 3 Satz 1 lit. b) Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 30 Abs. 1, §§ 6, 47, 48 Abs. 2 Nr. 7 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz berechtigt die personenbezogenen Daten unter Absatz 1 zu verarbeiten.
- (5) Zum Zwecke der Erhebung der Benutzungsgebühren und der damit einhergehenden teilweisen Deckung der Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung sowie die Verwaltung der betreuten Grundschule Treia ist das Amt Arensharde nach Art. 6 Abs.

- 1 Satz 1 lit. c), Abs. 3 Satz 1 lit. b) Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 Abs. 1 KAG berechtigt die personenbezogenen Daten unter Absatz 2 zu verarbeiten.
- (6) Zum Zwecke der Mitteilung von übertragbaren Krankheiten nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung i.V.m. § 34 IfSG an das zuständige Gesundheitsamt (Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg, Fachdienst Gesundheit, Moltkestraße 22-26, 24837 Schleswig) ist das Amt Arensharde nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c), Abs. 3 Satz 1 lit. b) Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 62 SGB VIII, § 67a Abs. 1, § 67b Abs. 1 Satz 3, § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB X i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 7, § 36 Abs. 1 Nr. 1, §§ 33, 34 Abs. 6 IfSG berechtigt die personenbezogenen Daten unter Absatz 3 zu verarbeiten.
- (7) Die unter Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dienen ausschließlich der Anmeldung, Kündigung/Ausscheiden und der Teilnahme am Mittagstisch des Kindes/der Kinder an der betreuten Grundschule Treia.
- (8) Die unter Absatz 2 erhobenen personenbezogenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Betreuungsgebühren an der betreuten Grundschule Treia (§ 8 dieser Satzung).
- (9) Die unter Absatz 3 erhobenen personenbezogenen Daten dienen ausschließlich der Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.
- (10) Das Amt Arensharde speichert die unter Absatz 1, 2 und 3 erhobenen personenbezogenen Daten ab Antragsstellung bis zu dem Zeitpunkt indem das Kind/die Kinder aus der betreuten Grundschule Treia ausscheiden (§ 5 dieser Satzung). Eine Aufbewahrung des abgeschlossenen Vorgangs einschließlich der unter Absatz 1 und 2 erhobenen personenbezogener Daten erfolgt nur, wenn noch fällige Forderungen nach dem Ausscheiden aus der betreuten Grundschule Treia bestehen.
- (11) Das Amt Arensharde speichert die unter Absatz 3 erhobenen krankheitsbezogenen Daten bis zur Meldung an das Gesundheitsamt, danach werden die Daten umgehend gelöscht. Es erfolgt keine Aufbewahrung der Daten.
- a) § 9 wird in § 10 umbenannt.

II.

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Silberstedt, den 25. Juni 2020

Bülow
Amtsvorsteherin

3. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Arensharde über die Benutzung und die Benutzungsgebührenerhebung für die betreute Grundschule Schuby

Die durch den Amtsausschuss des Amtes Arensharde am 25. Juni 2020 beschlossene 3. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Arensharde über die Benutzung und die Benutzungsgebührenerhebung für die betreute Grundschule Schuby wurde durch die Amtsvorsteherin am 25. Juni 2020 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Silberstedt, den 26. Juni 2020

Amt Arensharde

Die Amtsvorsteherin

Im Auftrage

Reese

3. Nachtragssatzung
zur Satzung des Amtes Arensharde über die Benutzung und
die Benutzungsgebührenerhebung für die betreute
Grundschule Schuby

Aufgrund des § 24a AO i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss am 25. Juni 2020 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung für die Benutzung und Benutzungsgebührenerhebung an der betreuten Grundschule Schuby erlassen:

I.

- a) § 5 (5) wird gestrichen.
- b) § 9 wird wie folgt ersetzt:

§ 9
Datenverarbeitung

- (1) Zur Bearbeitung der Anmeldung wie auch der Kündigung zu den Leistungen der betreuten Grundschule Schuby nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten der/des Sorgeberechtigten und des Kindes/der Kinder aus dem Antrag zur Aufnahme des Kindes zur betreuten Grundschule Schuby nach § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung zulässig. Es handelt sich dabei insbesondere um Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, Schulklasse. Näheres regelt § 30 Abs. 1 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Benutzungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten des/der Sorgeberechtigten und des Kindes/der Kinder aus dem Antrag zur Aufnahme des Kindes zur betreuten Grundschule Schuby nach § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung zulässig. Es handelt sich dabei insbesondere um Vor- und Familiennamen und Anschrift.
- (3) Zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben als Schulträger ist das Amt Arensharde nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c), Abs. 3 Satz 1 lit. b) Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 30 Abs. 1, §§ 6, 47, 48 Abs. 2 Nr. 7 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz berechtigt die personenbezogenen Daten unter Absatz 1 zu verarbeiten.
- (4) Zum Zwecke der Erhebung der Benutzungsgebühren und der damit einhergehenden teilweisen Deckung der Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung sowie die Verwaltung der betreuten Grundschule Schuby ist das Amt Arensharde nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) Abs. 3 Satz 1 lit. b) Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 Abs. 1 KAG berechtigt die personenbezogenen Daten unter Absatz 2 zu verarbeiten.

- (5) Die unter Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dienen ausschließlich der Anmeldung, Kündigung/Ausscheiden und der Teilnahmen am Mittagstisch des Kindes/der Kinder an der betreuten Grundschule Schuby.
- (6) Die unter Absatz 2 erhobenen personenbezogenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Betreuungsgebühren an der betreuten Grundschule Schuby (§ 8 dieser Satzung).
- (7) Das Amt Arensharde speichert die unter Absatz 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten ab Antragsstellung bis zu dem Zeitpunkt indem das Kind/die Kinder aus der betreuten Grundschule Schuby ausscheiden (§ 5 dieser Satzung). Eine Aufbewahrung des abgeschlossenen Vorgangs einschließlich der unter Absatz 1 und 2 erhobenen personenbezogener Daten erfolgt nur, wenn noch fällige Forderungen nach dem Ausscheiden aus der betreuten Grundschule Schuby bestehen.

II.

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Silberstedt, den 25. Juni 2020

Bülow
Amtsvorsteherin

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bollingstedt

Die durch die Gemeindevertretung Bollingstedt am 18. Juni 2020 beschlossene Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bollingstedt wurde durch den Bürgermeister am 18. Juni 2020 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 26. Juni 2020

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage
Kruse

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bollingstedt

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 18. Juni 2020 folgende Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bollingstedt erlassen:

Präambel:

Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bollingstedt ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in gemeindlicher Verantwortung selbstständig wahrgenommen wird. Die Förderung in dieser Kindertageseinrichtung erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit.

(Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.)

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bollingstedt.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertageseinrichtung geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz)
- Kindertagesstättengesetz (KiTaG)
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Angebot der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht Kindern bis zum Schuleintritt unabhängig von der Konfession zum Besuch offen.
- (2) Kinder unter drei Jahre werden mit einer Eingewöhnungsphase von zwei Wochen aufgenommen. Diese Eingewöhnungsphase dient dem sanften Übergang von der Familie in die Kindertageseinrichtung. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet am Gruppengeschehen teilzunehmen. In Absprache mit der Kindertageseinrichtung erfolgt eine Trennung von dem Kind. Die Betreuungszeit wird individuell mit den Eltern vereinbart und soll auf die volle Betreuungszeit ausgedehnt werden können.
- (3) Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12:30 Uhr geöffnet (Regelangebot). Zusätzlich bietet die Kindertageseinrichtung eine Betreuung in der Zeit von 07:00 bis 15:00 Uhr an.
- (2) Eine Änderung der Öffnungszeit kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Kindergartenjahres erfolgen. Entsprechende Anträge sind in der Regel mindestens drei Monate vor Ende des vorangegangenen Kindergartenjahres schriftlich an die Leitung der Einrichtung zu stellen. Die Trägerin entscheidet nach Anhörung der Einrichtungsleitung und des Beirates.
- (3) Bei Bedarf können im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten gebührenpflichtige Sonderdienste eingerichtet werden. Die Inanspruchnahme dieser Sonderdienste ist von den Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Einrichtung schriftlich zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Trägerin im Einvernehmen mit dem Beirat.
- (4) Die Kindertageseinrichtung hat an 20 Werktagen im Kalenderjahr geschlossen. Von diesen 20 Tagen wird die Kindertageseinrichtung mindestens zwei Wochen in den Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen sein. Die genauen Schließzeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung im Beirat festgelegt und bis zum 31. Oktober für das kommende Jahr bekanntgegeben.
- (5) Aus betriebsinternen Gründen kann die Kindertageseinrichtung in Ausnahmefällen zeitlich begrenzt geschlossen bzw. deren Betrieb eingeschränkt werden. Hierüber entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Leitung und Elternvertretung. Den Erziehungsberechtigten wird die Schließung bzw. Einschränkung des Betriebes rechtzeitig bekannt gegeben. Ist die Betreuung eines Kindes anderweitig nicht gewährleistet, kann von den Erziehungsberechtigten ein Antrag auf gesonderte Betreuung gestellt werden. Die Ausschlussfrist wird durch die Leitung ebenfalls bekannt gegeben. Dem Antrag ist in der Regel durch den Träger in Absprache mit der Leitung und Elternvertretung stattzugeben.

- (6) Witterungsbedingt kann die Kindertageseinrichtung geschlossen bzw. der Betrieb eingeschränkt werden. Wenn ein behördlich ausgesprochenes Fahrverbot besteht, bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen. Wenn flächendeckend oder auf die Region bezogen eine Schließung der Allgemeinbildenden Schulen angeordnet wird oder eine Unwetterwarnung ausgesprochen wurde, ist mit verspäteter Öffnung und eingeschränkter Personalstärke zu rechnen. Die Eltern sorgen für Begleitung ihrer Kinder auf dem Hin- und Rückweg.
- (7) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Mit der Antragstellung legen die Erziehungsberechtigten das zu nutzende Leistungsangebot (Regelangebot mit/ohne zusätzliche Angebote) fest.
Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit, in der Regel entscheidet das Alter des Kindes.
- (3) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als zwei Wochen sein. Bei Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden. Weiterhin ist ein Nachweis gem. § 20 Abs. 9 bis 14 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über die vorgeschriebene Masernschutzimpfung vorzulegen. Dieser Nachweis kann z.B. wie folgt erbracht werden:
- Impfausweis
 - Kinderuntersuchungsheft
 - ärztliches Attest

§ 6 Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung

vorgelegt werden. In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann eine Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden. Eine Abmeldung des Kindes für die zusätzlich in Anspruch genommenen Angebote (Zusatzbetreuung) kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Einrichtung erfolgen.

- (2) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
- (3) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden. Die Erziehungsberechtigten werden über den Zeitpunkt der Einstellung der Betreuung schriftlich durch die Amtsverwaltung in Kenntnis gesetzt. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Trägerin.

§ 7

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten bzw. einer anderen aufsichtsberechtigten Person.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause gelassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung hinterlegt wurde.
- (5) Hat das Personal der Kindertageseinrichtung aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen.

- (6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
- (7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr der Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach einer Krankheit wieder besuchen soll. In begründeten Fällen kann der betriebsärztliche Dienst und/oder das Kreisgesundheitsamt eingeschaltet werden.

Die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) findet durch Aushändigung des jeweils aktuellen Merkblattes statt, das zu beachten ist.

- (3) Den Mitarbeitern ist es durch den Träger untersagt, Medikamente zu verabfolgen und/oder therapeutische Maßnahmen durchzuführen. Erziehungs- und Personensorgeberechtigten ist es untersagt, Präparate zur Selbstmedikation mitzugeben bzw. diese in der Einrichtung zu verabfolgen.
- (4) Ist das Kind aus gravierenden gesundheitlichen Gründen auf bestimmte Medikamente oder Hilfsmittel ständig oder im Notfall angewiesen, müssen in der Kindertageseinrichtung vorliegen und ggf. unter ständigem Verschluss gehalten werden:
 - schriftliche Anweisung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten
 - schriftliche Einverständniserklärung der Leitung der Kindertageseinrichtung
 - ärztliche Verschreibung und Handhabungsanweisung nach erfolgter fernmündlicher oder persönlicher Einweisung durch den behandelnden Arzt
 - unangebrochene Originalpackung des betreffenden Medikamentes mit Beipackzettel

Im Einzelfall wird darauf verwiesen, die gebührenpflichtige Mitwirkung der Sozialstation Silberstedt und Umgebung e. V. in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Versicherungen

- (1) Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen sind bis zum Beginn der Schulpflicht durch die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert
 - auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie dem direkten Nachhauseweg,

- während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben,
 - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, z.B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Besuchskinder und andere Gäste, die die Kindertageseinrichtung während des Betriebes aus eigener Veranlassung aufsuchen, sind nicht besonders versichert. Bei Unfällen tritt die jeweils eigene Kranken- bzw. Unfallversicherung ein.
- (4) Entschädigungen können gewährt werden für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Brillen und zum Gebrauch des Betriebes der Kindertageseinrichtung bestimmter Sachen, soweit der Schaden in Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstanden ist.

§ 10 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß § 32 KiTa-Reform-Gesetz durch die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Kindertageseinrichtung.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich aus zwei Erziehungsberechtigten, zwei pädagogischen Kräften der Kindertageseinrichtung und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen.
- (2) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich.
- (3) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung gem. § 32 Abs. 2 KiTa-Reform-Gesetz mit, insbesondere bei der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel, der Aufstellung von Stellenplänen, der Festsetzung der Öffnungszeiten, der Festsetzung der Gebühren und der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.

§ 12 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung werden von den Erziehungsberechtigten Benutzungsgebühren erhoben. Die Elternbeiträge werden gemäß § 31 KiTa-Reform-Gesetz in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt. Das Nähere regelt eine besondere Gebührensatzung.

§ 13
Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Der Träger der Einrichtung oder eine von ihm beauftragte Stelle ist befugt personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung.

2. Die personenbezogenen Daten werden durch Mitteilung der betroffenen Person zur Durchführung dieser Satzung erhoben und weiterverarbeitet.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung der Gemeinde Bollingstedt vom 13. Dezember 2016 außer Kraft.

Bollingstedt, 18 Juni 2020

L.S.

Gemeinde Bollingstedt
Marc Prätorius
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bollingstedt

Die durch die Gemeindevertretung Bollingstedt am 18. Juni 2020 beschlossene Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bollingstedt wurde durch den Bürgermeister am 18. Juni 2020 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 26. Juni 2020

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage
Kruse

Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bollingstedt

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des § 90 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe, des § 31 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen in den jeweils geltenden Fassungen und des §12 der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bollingstedt wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 18. Juni 2020 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bollingstedt erlassen:

§1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bollingstedt werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben. Eine alleinige Inanspruchnahme von Zusatzleistungen, für die eine Zusatzgebühr erhoben wird, ist ausgeschlossen.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowohl für die Regelöffnungszeit als auch für die Früh- und Spätbetreuung (Zusatzgebühr) ergibt sich aus den Höchstsätzen des § 31 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen und wird durch jährliche Kalkulationen überprüft.

1. Die monatliche Gebühr für **ein Kind im Alter ab drei Jahren** beträgt bei Inanspruchnahme der Regelöffnungszeit (7:30 Uhr bis 12:30 Uhr) **141,50 Euro**.

Für die zusätzliche Betreuung in der Zeit **von 7:00 Uhr bis 07:30 Uhr sowie von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr** kann tageweise halbstündig eine Zusatzbetreuung hinzugebucht werden. Die jeweilige Buchung der Zusatzbetreuung erfolgt verbindlich im Voraus für einen Zeitraum von sechs Monaten. **Die monatliche Gebühr beträgt je halbe Wochenstunde 2,83 Euro.**

Eine Hinzubuchung weiterer Betreuungszeiten ist jederzeit nach Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich.

2. Die monatliche Gebühr für **ein Kind im Alter von null bis drei Jahren** beträgt bei Inanspruchnahme der Regelöffnungszeit (7:30 Uhr bis 12:30 Uhr) **180,25 Euro**.

Für die zusätzliche Betreuung in der Zeit **von 7:00 Uhr bis 07:30 Uhr sowie von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr** kann tageweise halbstündig eine Zusatzbetreuung hinzugebucht werden. Die jeweilige Buchung der Zusatzbetreuung erfolgt verbindlich im Voraus für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Die monatliche Gebühr beträgt je halbe Wochenstunde 3,60 Euro. Eine Hinzubuchung weiterer Betreuungszeiten ist jederzeit nach Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich.

3. Für ein Kind in der zweiwöchigen Eingewöhnungsphase gem. § 3 Absatz 2 der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bollingstedt beträgt die Gebühr 50% der Gebühr für die Inanspruchnahme der Regelöffnungszeit für Kinder von null bis drei Jahren.
- (2) Für das **Mittagessen wird pro Mahlzeit eine Gebühr in Höhe von 4,80 Euro** erhoben.

(3)

1. Gebührenschuldner, die selbst oder deren Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vieren Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind auf Antrag vollständig von der Zahlung der Gebühren nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 befreit.
2. Gebührenschuldner mit geringem Einkommen sind von der Zahlung der Gebühren nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 befreit bzw. erhalten eine Ermäßigung auf diese Gebühren. Hierzu erfolgt die Feststellung der zumutbaren Belastung der Gebührenschuldner entsprechend der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII.

Wenn das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigt, erfolgt eine Befreiung von den Gebühren nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 in voller Höhe. Wenn das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, erfolgt eine Ermäßigung des Elternbeitrags in der Höhe, dass den Gebührenschuldnern nach Abzug der geschuldeten Gebühr mindestens 50% des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt.

3. Der Ermäßigungsantrag hat gemäß Formvordruck zu erfolgen. Dieser ist von dem Gebührenpflichtigen über das Sozialzentrum Eggebek vorzulegen, das die Anspruchsvoraussetzungen überprüft. Das Sozialzentrum Eggebek stellt eine Bescheinigung über die Höhe der Ermäßigung aus. Aufgrund dieser Bescheinigung wird eine entsprechende Gebührenermäßigung gewährt.
4. Im Rahmen der Geschwisterermäßigung wird für das zweite gebührenpflichtige Kind auf Antrag die Gebühr nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 zur Hälfte und für jedes weitere gebührenpflichtige Kind vollständig herabgesetzt. Die Geschwisterermäßigung wird vorrangig gewährt, im Anschluss kann noch eine einkommensabhängige Prüfung nach Absatz 3 Ziffer 1 und 2 erfolgen.

- (4) Die monatliche Gebühr für Kinder im Alter von null bis drei Jahren verringert sich auf die monatliche Gebühr für Kinder über drei Jahren mit Vollendung des dritten Lebensjahres am ersten Tag eines Monats noch im gleichen Monat, andernfalls im darauffolgenden Monat.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entsteht die Gebührenpflicht.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 05. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
3. Gebührenschuldner ist die oder der Erziehungsberechtigte oder die Person, auf deren Antrag das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4

Veranlagung

Die Gebührenschuldner erhalten über die nach § 2 zu entrichtende Benutzungsgebühr eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann

§ 5

Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigende Kündigungsfrist wird auf § 6 der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bollingstedt verwiesen.

§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Der Träger der Einrichtung oder eine von ihm beauftragte Stelle ist befugt personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung.

2. Die personenbezogenen Daten werden durch Mitteilung der betroffenen Person zur Durchführung dieser Satzung erhoben und weiterverarbeitet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Nutzung des Kindergartens der Gemeinde Bollingstedt in der Fassung des 12. Nachtrags vom 06.02.2020 außer Kraft.

Bollingstedt, den 18. Juni 2020

L.S.

Gemeinde Bollingstedt
Marc Prätorius
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Silberstedt

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sicht“ der Gemeinde Silberstedt nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Silberstedt in der Sitzung am 15.06.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sicht“ für das Gebiet nordwestlich der Bundesstraße (B201) und südwestlich der Straße "Kastanienring" am westlichen Rand der Ortslage Silberstedt, in Anbindung an das bestehende Baugebiet der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 11, sowie die dazugehörige Planbegründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB

vom 06.07.2020 bis 07.08.2020

in der Amtsverwaltung Arensharde in Silberstedt, Hauptstr. 41, Zimmer 112 aus.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist unsere Verwaltung geschlossen. Um weiterhin gewährleisten zu können, dass eine Einsichtnahme in den Entwurf der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sicht“ gegeben ist, besteht die Möglichkeit, einen kurzfristigen Termin zu vereinbaren. Ein Zugang ist demnach nur nach vorheriger Absprache möglich.

Bitte melden Sie sich zur Terminvereinbarung unter folgender Rufnummer:

Herr Voss 04626/96-64, yoss@amt-arensharde.de

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amt-arensharde.de/seite/423067/bauleitplanung.html> zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der o. g. Bauleitplanungen nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sicht“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Folgende umweltbezogene Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Umweltbericht zur 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 11, Biologen im Arbeitsverbund, Stand: April 2020.
- (2) Verkehrslärberechnung, TÜV Nord, Hamburg, Stand: 19.03.2020.
- (3) Landschaftsplan der Gemeinde Silberstedt.
- (4) Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 25.11.2019.
- (5) Stellungnahme LLUR Technischer Umweltschutz vom 14.11.2019.
- (6) Stellungnahme LLUR Untere Forstbehörde vom 18.10.2019.
- (7) Stellungnahme Obere Denkmalschutzbehörde vom 16.10.2019.
- (8) Stellungnahme Eider-Treene-Verband vom 07.11.2019.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- In (1) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Belastung des Schutzgutes Mensch durch Schallimmissionen der B 201 und zu einer möglichen temporären Belastung des bestehenden Baugebietes durch Bauarbeiten etc. Die Empfindlichkeit wird jedoch als unerheblich eingestuft.
- In (2) werden fachliche Aussagen zu den Schallimmissionen durch die B 201 getroffen. Es werden konkrete Festsetzungsvorschläge benannt, welche als Satzung in den Bebauungsplan aufgenommen wurden.
- In (3) werden Aussagen getroffen zu Naherholungsfunktionen innerhalb des Gemeindegebietes.

- In (5) werden Aussagen getroffen zur Erforderlichkeit einer schalltechnischen Untersuchung, auch aufgrund des sich südlich der B 201 befindlichen „Alten Depots“. Diese Umstände wurden jedoch bereits im vorigen Bauabschnitt berücksichtigt und bewertet und wird aufgrund der ohnehin geplanten Schallschutzmaßnahmen als unerheblich für das geplante Gebiet gesehen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet und zur Empfindlichkeit dieser gegenüber der Planung. Aufgrund der weitestgehend als Ackerfläche genutzten Plangebietsfläche wird die Beeinträchtigung dieses Schutzgutes allgemein als nicht erheblich eingestuft. Der Eingriff in das angrenzende FFH-Gebiet DE 1422-301 „Wald Rumbrand“ wird als nicht erheblich eingestuft.
- In (3) werden Aussagen getroffen zum Bestand und zur Entwicklung von Biotopen, Tieren und Pflanzen im Gemeindegebiet.
- In (6) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes im Nahbereich von Waldflächen sowie zur Korrektheit der nachrichtlichen Übernahme des Walschutzstreifens in den Bebauungsplan.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen im Plangebiet, Bodenversiegelung im Ausgangszustand des Plangebietes, Grundwasser, Auswirkungen durch zusätzliche Bodenversiegelung, Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden wird aufgrund der dauerhaften Versiegelung als erheblich eingestuft. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden getroffen.
- In (3) werden Aussagen getroffen zum Bestand, Funktion und Bedeutung der Böden im Gemeindegebiet.
- In (4) werden Aussagen und Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz sowie zur geplanten Entwässerung des Plangebietes getroffen.
- In (8) werden Aussagen getroffen zur geplanten Entwässerung des Plangebietes in Form eines Regenrückhaltebeckens und zu den genehmigungsfähigen Einleitmengen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- In (1) werden Aussagen getroffen zur Inanspruchnahme des Plangebietes für wohnbauliche Zwecke. Die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf das Klima und Kleinklima werden als nicht erheblich eingestuft.
- In (3) werden Aussagen getroffen zum großräumigen Klima, Lokalklima, Jahrestemperaturmittel und Niederschlagstagen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- In (1) werden Aussagen getroffen zu, Bewertung des Orts- bzw. Landschaftsbildes im Plangebiet im Bestand, Auswirkungen der Planung. Aufgrund der Lage des Plangebietes zwischen bereits vorhandener wohnbaulicher Strukturen und der B 201 werden keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild gesehen.
- In (3) werden Aussagen getroffen zur naturräumlichen Gliederung, historische Entwicklung der Kulturlandschaft sowie zum Landschaftsbild.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- In (1) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes außerhalb eines Archäologischen Interessengebietes und die damit einhergehende Unbedenklichkeit zur Planung.
- In (5) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes außerhalb eines Archäologischen Interessengebietes sowie zu dem allgemeinen Verweis auf § 15 DSchG.

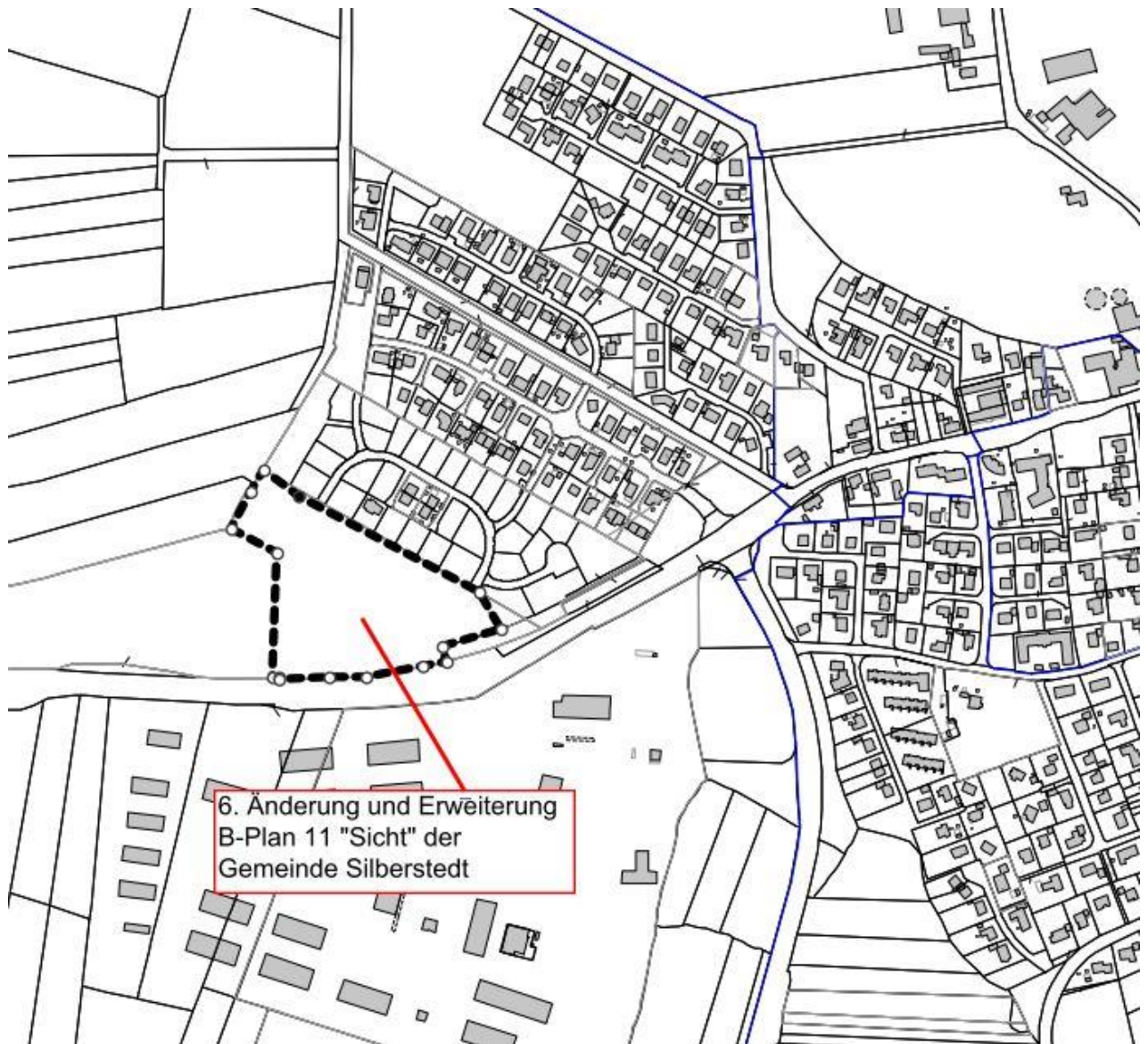
Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Silberstedt, den 26.06.2020

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Voß



Bekanntmachung der Gemeinde Hüsby

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 5 „Schief-Schetten-Redder“ der Gemeinde Hüsby nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 22.06.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Schief-Schetten-Redder“ der Gemeinde Hüsby, für das Gebiet nördlich der Dorfstraße, umfassend das Flurstück 217 der Flur 6 in der Gemarkung Hüsby und die Begründung liegen

vom 06.07.2020 bis 07.08.2020

in der Amtsverwaltung Arensharde in Silberstedt, Hauptstr. 41, Zimmer 112 aus.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist unsere Verwaltung geschlossen. Um weiterhin gewährleisten zu können, dass eine Einsichtnahme in den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Schief-Schetten-Redder“ gegeben ist, besteht die Möglichkeit, einen kurzfristigen Termin zu vereinbaren. Ein Zugang ist demnach nur nach vorheriger Absprache möglich.

Bitte melden Sie sich zur Terminvereinbarung unter folgender Rufnummer:

Herr Voss 04626/96-64, voss@amt-arensharde.de

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amt-arensharde.de/seite/423067/bauleitplanung.html> zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der o. g. Bauleitplanungen nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Schief-Scheten-Redder“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Silberstedt, den 26.06.2020

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Tams

Übersichtsplan

